

Statuten des Vereins für Kultur Wohlen

Stand der Genehmigung am 16. Mai 2024

I Name und Sitz

Art. 1

- ¹ Unter dem Namen "Verein für Kultur Wohlen" (im Folgenden VfK) besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

Art. 2

- ¹ Der VfK hat seinen Sitz in 5610 Wohlen AG.

II Ziel und Zweck

Art. 3

- ¹ Der VfK dient als Vernetzungsplattform und fördert unterschiedliche Kulturprojekte, die einen Bezug zu Wohlen aufweisen, solidarisch.
- ² Der VfK fördert Kulturprojekte mit einem Bezug zu Wohlen durch Unterstützung in der Administration und in der Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Anschubfinanzierungen und Defizitgarantien.
- ³ Unterstützungsleistungen an den VfK sind mit der Auflage verbunden, die zugewendeten Mittel für kulturelle Zwecke gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 zu verwenden.

III Mitgliedschaft

Art. 4

- ¹ Mitglieder des VfK können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Art. 5

- ¹ Natürliche Personen haben einen Jahresbeitrag von CHF 25.- zu leisten. Juristische Personen haben einen Jahresbeitrag von mindestens CHF 100.- zu leisten.

Art. 6

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Todesfall
 - d) Auflösung der juristischen Person
- ² Der Austritt muss schriftlich erfolgen.

- ³ Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.
- ⁴ Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, das den Jahresbeitrag zweimal in Folge nicht bezahlt.

IV Organe

Art. 7

- ¹ Die Organe des VfK sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Tagespräsident (GV)
- c) die Kulturprojekte
- d) der Vorstand
- e) die Revisionsstelle

a) die Generalversammlung (GV)

Art. 8

- ¹ Die Generalversammlung findet einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Jahres statt. Die GV wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Durchführung einberufen.

Art. 9

- ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der GV sind folgende

- a) die Wahl des Tagespräsidenten
- b) die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festsetzung des Jahresbudgets
- e) die Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) die Bearbeitung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder und die Erledigung von Rekursen
- g) die Änderung der Statuten
- h) die Bearbeitung von Anträgen für Investitionen von Kulturprojekten
- i) die Bestätigung der vom VfK geförderten Kulturprojekte
- j) der Ausschluss von Kulturprojekten
- k) die Auflösung des Vereins

Art. 10

- ¹ Beschlüsse an der GV werden mit einfachem Mehr offen gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Tagespräsident Stichentscheid.

b) der Tagespräsident (GV)

Art. 11

- ¹ Der Tagespräsident leitet an der GV die Wahlen und Abstimmungen. Der Tagespräsident wird an der GV für einen Tag gewählt.

c) die Kulturprojekte

Art. 12

- ¹ Kulturprojekte sind lose Gruppierungen von freiwillig engagierten Personen, die ein kulturelles Projekt mit Bezug zu Wohlen umsetzen. Kulturprojekte achten darauf, dass sie eine ausreichende Zahl Mitglieder des VfK einschliessen. Kulturprojekte haben kein eigenes Stimmrecht an der GV, sondern werden durch ihre Mitglieder vertreten. Die Kulturprojekte erstatten an der GV Bericht über ihre Tätigkeit.
- ² Der VfK führt pro Kulturprojekt ein eigenes Konto im Namen des Kulturprojekts. Über die Verwendung des je eigenen Kontos entscheiden die Kulturprojekte im Rahmen der Umsetzung des Kulturprojekts in eigener Kompetenz. Insbesondere finanzieren die Kulturprojekte daraus ihre laufende Rechnung.
- ³ Die Kulturprojekte unterscheiden zwischen der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.
 - ^{3.1} Die laufende Rechnung fasst alle alltäglichen, wiederkehrenden Ausgaben, die zur Durchführung des Kulturprojekts unerlässlich sind, zusammen.
 - ^{3.2} Die Investitionsrechnung fasst alle einmaligen Ausgaben zusammen. Investitionen werden mit 10% abgeschrieben.
- ⁴ Auslagen des Kulturprojekts in Form von Löhnen zuhanden der Mitglieder sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Spesen sind auf ein Minimum zu beschränken. Begründete Ausnahmen für eine Anstellung können auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss vom Vorstand genehmigt werden. Der Vorstand ist für das Abschliessen des Arbeitsvertrages zuständig und muss auf eine gerechte Anstellung und auf die Einzahlung der Sozialabgaben achten. Ein Lohnausweis wird nach Ende des Kalenderjahres ausgestellt.
 - ^{4.1} Anstellungen für ein Kulturprojekt: Der Antrag muss dem Vorstand vor der Durchführung des betreffenden Kulturprojekts vorgelegt werden, der Beschluss muss ebenfalls vor der Projektdurchführung feststehen. Bei der Beurteilung durch den Vorstand muss auf ein ausgewogenes Projektbudget geachtet werden.
 - ^{4.2} Anstellungen, die die Vorstandsarbeit unterstützen, müssen ebenfalls mit Mehrheitsbeschluss durch den Vorstand genehmigt werden.
- ⁵ Kulturprojekte können Anträge für Investitionen, die die Möglichkeiten des Kulturprojekts übersteigen, zuhanden der GV einreichen.
- ⁶ Die Kulturprojekte geben jährlich 15% des in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Gewinns als Betriebsbeitrag an das Konto des Vorstandes ab.

d) der Vorstand

Art. 13

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus insgesamt 7 Personen zusammen. Folgende Ämter sind mindestens zu besetzen und einzeln zu wählen:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Kassier
- ² Die verbleibenden 4 Personen können auf Antrag des Tagespräsidenten in einem Wahlgang gewählt werden.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich nach der Wahl selbst und verteilt die Aufgaben, ausgenommen der gewählten Ämter Präsident, Vizepräsident und Kassier, in eigener Kompetenz.
- ⁴ Ämterkumulation ist nicht zulässig.
- ⁵ Die GV achtet bei der Wahl des Vorstandes auf eine angemessene Vertretung aller Kulturprojekte, die durch den VfK gefördert werden.

Art. 14

- ¹ Die Kompetenzen des Vorstandes sind folgende:
 - a) die Einberufung der GV
 - b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Kulturprojekten
 - d) die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere die Administration und die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Übernahme von Anschubfinanzierungen und Defizitgarantien für Kulturprojekte
 - e) Beratung und Begleitung der Kulturprojekte
 - f) Führung des Kontos des Vorstands
 - g) das Ausarbeiten von Statuten, Budget und Anträgen zuhanden der GV
- ² Für die Tätigkeit des Vorstands steht ihm das Konto des Vorstandes zur Verfügung. Darauf eingezahlt werden die Mitgliederbeiträge und die Betriebsbeiträge der Kulturprojekte sowie allfällige Schenkungen.
- ³ Der Ausschluss von Mitgliedern oder Kulturprojekten erfolgt, wenn das Mitglied oder das Kulturprojekt den Vereinszielen zuwiderhandelt. Dem Mitglied oder dem Kulturprojekt steht es zu, angehört zu werden.

e) die Revisionsstelle

Art. 15

- ¹ Die Revisionsstelle prüft die Rechnung nach dem Prinzip der doppelten Rechnungsprüfung und legt einen Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung vor.

V Vereinsvermögen

Art. 16

- ¹ Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Überschüssen der laufenden Rechnung und allfälligen Schenkungen.
- ² Die Kulturprojekte handeln im Rahmen des von ihnen erwirtschafteten Vereinsvermögens (Reingewinn minus 15% Vereinsabgabe) eigenverantwortlich.
- ³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI Auflösung des Vereins

Art. 17

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- ² Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine andere, steuerbefreite und in Wohlen ansässige Institution und muss für kulturelle Zwecke eingesetzt werden.
- ³ Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VII Genehmigung der Statuten

Art. 18

- ¹ Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung vom 16. Mai 2024 genehmigt.

Unterschrift Präsident
Jonas Arnet



Unterschrift Vizepräsident
Lorenz Hegi

